

**Prof. Dr. Matthias Kilian**

Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und  
anwaltsorientierte Juristenausbildung – Universität zu Köln  
Direktor – Soldan Institut, Köln  
Direktor – Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

**An den  
Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

per e-mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme zum  
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe**

**Vorbemerkung:** *Aufgrund der Natur des Gesetzentwurfs als „Omnibus-Gesetz“ sind in der Verbändeanhörung zahlreiche Vorschläge unterbreitet worden, welche weiteren Änderungen des Rechtsdienstleistungs- und Berufsrechts, die im Referentenentwurf nicht angelegt waren, bei Gelegenheit des Gesetzgebungsvorhabens umgesetzt werden könnten. Auf diese zahlreichen, konzeptionell heterogenen - und punktuell auch bedenkenswerten - Anregungen kann die Stellungnahme nicht eingehen.*

## Zusammenfassung

1. Die Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen durch ihre Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine effektive Berufsaufsicht ist aber nur ein Element der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Rechtsdienstleistungsmarktes. Auch die sachgerechte Regulierung von Berufszugang und Berufsausübung von Rechtsdienstleistern ist kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen, so dass das aktuelle Gesetzgebungsverfahren die regulatorischen Herausforderungen eines sich wandelnden Rechtsdienstleistungsmarktes nicht erschöpfend adressiert. Es kann deshalb nur ein Zwischenschritt sein.
2. Die Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen setzt nicht nur die Zuweisung von Zuständigkeiten an eine zentrale Aufsichtsbehörde voraus, sondern auch, dass diese durch sachgerechte Rechtsgrundlagen handlungsfähig gemacht wird. Dies erfordert insbesondere eine klarere Konturierung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse registrierter Rechtsdienstleister im Sinne von § 10 I RDG, insbesondere eine begriffliche Schärfung des Begriffs der Inkassodienstleistung (§ 2 II RDG).
3. Die Ausweitung des existierenden Bußgeldtatbestands für unerlaubte Rechtsdienstleistungen (§ 20 RDG-E) und die Konzentration der Zuständigkeit für Verfahren zur Ahndung unerlaubter Rechtsdienstleistungen beim Bundesamt für Justiz ist zu begrüßen. Der Rückgriff des Bußgeldtatbestands auf den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ sollte aber ebenso kritisch überprüft wie ein mögliches negatives Signalling des Zusammenspiels der neu gefassten Normen auf Normadressaten, die sich mit der altruistischen Erbringung von Rechtsdienstleistungen bürgerschaftlich engagieren möchten.
4. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 45 BRAO beseitigt Wertungswidersprüche im Gesamtsystem berufsrechtlicher Tätigkeitsverbote aufgrund von Interessenkonflikten (§§ 43a IV-VI, 45 BRAO) und ist zu begrüßen. Der Ausschluss der sozietätsweiten Erstreckung von Tätigkeitsverboten, die auf ausbildungsbegleitenden Tätigkeiten beruhen, ist sachgerecht. Allerdings wäre eine offenere Formulierung vorzugswürdig, um der Vielschichtigkeit ausbildungsbegleitender Nebentätigkeiten besser gerecht werden zu können. Zudem sollte bei Gelegenheit der Änderung des § 45 BRAO eine Unklarheit in der korrespondierenden Norm des § 43a IV BRAO beseitigt werden, um das Gesamtsystem der Tätigkeitsverbote insgesamt schlüssig zu machen.
5. Zu begrüßen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der in der Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleistenden Jahreshöchstleistung durch Ausklammerung der Gesellschafter, die über keine das Haftungsrisiko der Gesellschaft beeinflussenden Rechtsdienstleistungsbefugnisse verfügen. Allerdings ist eine Angleichung der im StBerG vorgesehenen Regelung des § 55f V StBerG-E an die korrespondierenden Regelungen in BRAO und PAO (§ 59o IV BRAO-E, § 52n IV PAO-E) erforderlich.
6. Die für die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Patentanwälte in § 59o II BRAO, § 52n PAO vorgesehene Beibehaltung der Orientierung der Mindestversicherungssumme an der Zahl aller in der Gesellschaft tätigen Berufsträger ist hinsichtlich anwaltlicher Berufsträger sachgerecht, nicht aber hinsichtlich weiterer Berufsträger. Bleibt es beim Status Quo, erschwert dies die Etablierung marktgerechter interprofessioneller Dienstleistungskonzepte.

**1. Die Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen durch ihre Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine effektive Berufsaufsicht ist aber nur ein Element der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Rechtsdienstleistungsmarktes. Auch die sachgerechte Regulierung von Berufszugang und Berufsausübung von Rechtsdienstleistern ist kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen, so dass das aktuelle Gesetzgebungsverfahren die regulatorischen Herausforderungen eines sich wandelnden Rechtsdienstleistungsmarktes nicht erschöpfend adressiert. Es kann deshalb nur ein Zwischenschritt sein.**

1.1 Eine wirkungsvolle Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen ist eine zwingende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Rechtsdienstleistungsmarktes. Gesetzgeberische Initiativen zur Stärkung der Aufsicht im Rechtsdienstleistungsmarkt sind daher uneingeschränkt zu begrüßen. In einer immer komplexeren Welt müssen sich Verbraucher, aber auch Unternehmer in zunehmendem Maße Expertensystemen bedienen, deren Inanspruchnahme von Wissensasymmetrien geprägt ist. Diese Wissensasymmetrien manifestieren sich in einem geringen, wenn nicht gar fehlenden Verständnis der Expertenleistung und einem Mangel an Kenntnissen des Marktes, auf dem die Experten agieren. **Nutzer von Rechtsdienstleistungen sind daher in weitem Umfang darauf verwiesen, in die Qualifikation, die Qualität der Dienstleistung und die Aufgabenwahrnehmung des Rechtsdienstleiters systemisch vertrauen zu können.** Entscheidet sich der Gesetzgeber dafür, bestimmten Personen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu gestatten, muss er deshalb die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Vertrauen in das Expertensystem entstehen kann. Die Grundlage solchen Systemvertrauens ist die Existenz von Mechanismen, die das System steuern und bei Systemversagen und dem daraus resultierenden enttäuschten Vertrauen korrigierend eingreifen. Für den Rechtsdienstleistungsmarkt folgt daraus die Notwendigkeit sachgerechter Regulierung

- des Berufszugangs
- der Berufsausübung und
- der Berufsaufsicht.

Eine Neuordnung und Verbesserung der Berufsaufsicht bei Rechtsdienstleistungen, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt wird, ist daher ein wichtiges Element zur Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Rechtsdienstleistungsmarktes.

1.2 Allerdings knüpft Systemvertrauen nicht nur an die Existenz von Aufsichtsmechanismen an, sondern auch an sachgerechte Regulierung des Berufszugangs und der Berufsausübung. Es bedarf daher einer kritischen Überprüfung, ob die Anforderungen an die Qualifikation von Rechtsdienstleistern und die für die Erbringung ihrer Rechtsdienstleistung maßgeblichen **Berufsausübungsregeln angemessen im Verhältnis zur Reichweite ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnisse** sind. Während dies für die meisten Rechtsdienstleister bejaht werden kann, ist dies angesichts des vom BGH stark erweiterten Begriffs der Inkassodienstleistung für jene Inkassodienstleister im Sinne von § 10 I Nr. 1 RDG nicht zweifelsfrei, die Rechtsdienstleistungen anbieten, die über das traditionelle Verständnis des Inkassos hinausgehen.

Nach dem BGH sind Inkassodienstleistern außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in beliebigen Rechtsgebieten (BGH Urt. v. 27.11.2029, Az. VIII ZR 285/18 – „Lexfox“) des deutschen und auch ausländischen Rechts (BGH Urt. v. 13.6.2022, Az. VIa ZR 418/21 – „MyRight“) erlaubt; der Inkassoauftrag darf zudem auch die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen umfassen (BGH Urt. v. 13.07.2021, Az. II ZR 84/20 – „AirHelp“). Die resultierenden Rechtsdienstleistungen wie die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen, die Ausübung von Gestaltungsrechten, ja sogar

die Abwehr von Zahlungsverlangen zur Vermeidung des Entstehens künftiger (Rück-)Zahlungsansprüche (BGH Urt. v. 19.1.2022, Az. VIII ZR 123/21), die traditionell intensiver regulierten Rechtsdienstleistern vorbehalten waren, sind nunmehr Inkassodienstleistungen.

Daher bedarf es der in diesem Gesetzgebungsverfahren ausgesparten Klärung, ob es mit Blick auf das Vertrauen der Rechtsuchenden und damit aus Gründen des Mandanten- bzw. Verbraucherschutzes rechtspolitisch angezeigt ist, **neben der Frage der Aufsicht auch solche des Berufszugangs und der Berufsausübung** über die bereits 2021 mit dem „Gesetz zur Stärkung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ vorgenommenen punktuellen Änderungen von Rechtsdienstleistungs- und Berufsrecht **gesetzgeberisch zu adressieren**. Ob bei unverändertem Regulierungsniveau von Inkassodienstleistern deren Rechtsdienstleistungsbefugnisse auf ein diesem Regulierungsniveau angemesseneres Maß zurückzuführen oder die Regulierung in Fragen des Berufszugangs und der Berufsausübung in einem Maß nachzuschärfen ist, der der nunmehr bestehenden, vom BGH determinierten Reichweite ihrer Befugnisse besser entspricht, muss ergebnisoffen, aber sehr grundlegend diskutiert werden. Insofern kann die Stärkung der Aufsicht über Rechtsdienstleister nur ein weiterer Baustein eines **nicht als abgeschlossen zu betrachtenden, grundlegenden Nachdenkens über die künftige Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes** sein.

1.3 Hierbei wird auch zu überlegen sein, ob der bislang verfolgte Ansatz einer „Deformierung“ des Inkassobegriffs die richtige Reaktion auf einen sich ändernden Rechtsdienstleistungsmarkt ist. Die Materialien des Gesetzes zur Stärkung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt räumen unumwunden ein, **dass moderne Rechtsdienstleister**, die seit einigen Jahren gestützt auf § 10 I Nr. 1 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen, **dem „herkömmlichen Leitbild des Inkassodienstleisters“ nicht entsprechen** (vgl. BT-Drucks. 19/27673, S. 16, 21, 28, 42). Sie nutzen, ohne sich selbst als Inkassodienstleister zu begreifen, zu vermarkten oder zu organisieren, die Regelung des § 10 I Nr. 1 RDG lediglich in Ermangelung besserer vom Gesetzgeber angebotener Alternativen. Viele der im Kontext ihres Markteintritts diskutierten Probleme beruhen letztlich darauf, dass die für Inkassodienstleister geltenden Regelungen zu Berufszugang, Berufsausübung und Berufsaufsicht bei ihrer Schaffung an eine in Komplexität und Risikopotenzial andersartige Rechtsdienstleistung anknüpften als sie heute, gestützt auf § 10 I Nr. 1 RDG, auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt angeboten wird. Dies führt, legt man die für identische anwaltliche Rechtsdienstleistungen geltenden Anforderungen als in der Frage des notwendigen Verbraucher- bzw. Mandantenschutzes bislang für sachgerecht erachtete Benchmark zu Grunde, zu **kaum zu rechtfertigenden Inkohärenzen der Regulierung konkurrierender Rechtsdienstleister** - nicht mehr nur in engen Nischen, sondern perspektivisch in weiten Bereichen des Marktes außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Sie führt, was kaum gesehen wird, freilich auch dazu, dass dem „herkömmlichen Leitbild des Inkassodienstleisters“ entsprechende Rechtsdienstleister in ihrer traditionellen Nische des Rechtsdienstleistungsmarktes, dem Management bestehender Forderungen, Gefahr laufen, von gesetzgeberischen Reaktionen betroffen zu werden, die durch die von ihnen angebotenen Rechtsdienstleistungen nicht veranlasst sind. Die zwangsläufigen und sich bei Beibehaltung des bisherigen Regulierungsansatzes langfristig verschärfenden Friktionen dürften mit der **Schaffung eines eigenständigen Erlaubnistatbestands in § 10 RDG**, der sich vom Begriff der Inkassodienstleistung löst, besser adressiert werden als mit einer weiteren Deformierung des Begriffs der Inkassodienstleistung. Wenn die faktische Etablierung eines weiteren Rechtsdienstleistungsberufs rechtspolitisch gewollt ist, würde ein solcher Ansatz auch erlauben, differenziertere Anforderung an den Berufszugang und die Berufsausübung dieser Inkassodienstleister „moderner Prägung“ zu schaffen.

**2. Die Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen setzt nicht nur die Zuweisung von Zuständigkeiten an eine zentrale Aufsichtsbehörde voraus, sondern auch, dass diese durch sachgerechte Rechtsgrundlagen handlungsfähig gemacht wird. Dies erfordert insbesondere eine klarere Konturierung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse registrierter Rechtsdienstleister im Sinne von § 10 I RDG, insbesondere eine begriffliche Schärfung des Begriffs der Inkassodienstleistung (§ 2 II RDG).**

2.1 Die Zentralisierung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen knüpft, auch wenn sich die Aufsichtsbefugnisse nicht auf diese beschränken, vor allem an registrierte Rechtsdienstleister im Sinne von § 10 RDG und dort insbesondere an die **zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der registrierten Rechtsdienstleister, die Inkassodienstleister im Sinne von § 10 I Nr. 1 RDG** an. Dies beruht zum einen auf den von jeher kritisch verfolgten Aktivitäten von Inkassodienstleistern herkömmlicher Prägung, deren Geschäftsfeld auf das traditionelle Forderungsmanagement beschränkt ist, und der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Marktpräsenz „moderner“ Inkassodienstleister, die auf eine Inkassobefugnis gestützt Rechtsdienstleistungen in verschiedensten Rechtsgebieten erbringen („Legal Tech-Inkasso“, „Sammelklage-Inkasso“). Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit des Bundesamts für Justiz im Rahmen der ihm neu zugewiesenen Zuständigkeit insbesondere für diesen Typus Rechtsdienstleister Bedeutung erlangen wird. Sowohl bei der Frage der Registrierung als auch bei Aufsichtsmaßnahmen wegen möglicher Überschreitung der gesetzlich gewährten Rechtsdienstleistungsbefugnis wird **für die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz daher künftig die Anwendung des Rechtsbegriffs der „Inkassodienstleistung“ von zentraler Bedeutung** sein.

Der Begriff ist im Übrigen auch für die Rechtsanwaltskammern und ihre Mitglieder von praktischer Bedeutung, da das grundsätzliche, vom den Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Berufsaufsicht zu überwachende Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare nach § 49b II BRAO iVm § 4a I 1 Nr. 2 RVG von einem Rechtsanwalt ausnahmsweise durchbrochen werden kann, wenn Gegenstand seiner anwaltlichen Tätigkeit eine Inkassodienstleistung im Sinne von § 2 II RDG ist.

2.2 Was noch eine Inkassodienstleistung ist und was in Abgrenzung hierzu keine Inkassodienstleistung darstellt, ist in Folge der rein kasuistischen Rechtsprechung des BGH zum **Begriff der Inkassodienstleistung allerdings weitgehend unklar**. Der BGH – richtiger: die verschiedenen, aufgrund der jeweiligen Einbettung einer rechtsdienstleistungsrechtlich Vorschaltfrage in sehr unterschiedliche rechtliche Materien gleichsam „zufällig“ zuständigen Senate – stellen jeweils nur in dem entscheidungsnotwendigen Umfang fest, ob eine bestimmte Rechtsdienstleistung „noch“ eine von der Inkassoerlaubnis gedeckte Inkassodienstleistung ist. Klare Abgrenzungskriterien werden in der Rechtsprechung des BGH – aus seiner Sicht nachvollziehbar – nicht entwickelt. Das Gesetz zur Stärkung verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungen hat die hieraus resultierenden **Rechtsunsicherheiten nicht beseitigt, sondern eher noch verstärkt**: In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, dass der Begriff der Inkassodienstleistung nicht zu weit verstanden werden solle und dass das vom BGH bereits zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens entwickelte – und seitdem noch ausgeweitete – Begriffsverständnis nicht nur in Teilen zu weit sei, sondern auch den historischen Willen des Gesetzgebers falsch rezipiert habe.

BT-Drucks. 19/27673, S. 39: „Im Übrigen soll mit der Ergänzung aber auch verdeutlicht werden, dass weitergehende Tätigkeiten, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen, nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung gefasst werden können, wenn sie sich nicht auf die Einziehung der im konkreten Fall gegenständ-

lichen Forderung beziehen. Dieses Verständnis weicht in Teilen von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Verfahren Lexfox ab, das den Begriff der Inkassodienstleistung selbst – seiner Auffassung nach in Übereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzgebers bei Erlass des RDG – als entwicklungs offen angesehen hat (BGH, Urteil vom 27.11.2019, ZR VIII 285/18, Rn. 133). Bei den in der Randnummer 133 des Urteils des Bundesgerichtshofs in Bezug genommenen Stellen, an denen die Begründung zur Einführung des RDG Entwicklungen anspricht, handelt es sich jedoch hauptsächlich um die Entwicklungen, die mit dem RDG – im Vergleich zum vorangegangenen Rechtsberatungsgesetz – nachvollzogen wurden. Eine auch zukünftige Entwicklungsoffenheit spricht die Gesetzesbegründung demgegenüber im Wesentlichen nur an einer Stelle an, und zwar dort, wo ausgeführt wird, dass sich auch zukünftig neue Dienstleistungsberufe entwickeln werden und deshalb die Frage, welche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen zu solchen Berufen zulässig sind, nicht abschließend beantwortet werden könne (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 52).“

In der seitdem ergangenen, weiteren Rechtsprechung zu § 2 RDG ist dieser Hinweis des Gesetzgebers unbeachtet geblieben. Mit ihr sind die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Inkassodienstleistern weiter ausgedehnt worden.

2.3 Konsequenz ist eine **unbefriedigende Rechtsunsicherheit für alle Stakeholder**: Das Entstehen neuartiger oder die Fortentwicklung bestehender Rechtsdienstleistungskonzepte wird durch die weitgehende Konturenlosigkeit des Begriffs der Inkassodienstleistung in seiner gegenwärtigen Ausprägung erschwert. Zwar hat das Gesetz zur Förderung verbraucherger rechter Angebote durch die Regelung des § 13 Abs. 2 RDG eine Prüfung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Inkassotätigkeit im Registrierungsverfahren ermöglicht, um das Risiko zu minimieren, dass von einer Registrierung nicht mehr gedeckte Rechtsdienstleistungen erst in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Rechtsdienstleister und Auftraggeber bzw. dessen Gegner erkennbar werden. An der Ausgangsproblematik, dass die grundsätzliche Zulässigkeit eines Rechtsdienstleistungskonzepts an einen unbestimmten und weitgehend konturenlosen Rechtsbegriff geknüpft ist, dessen Grenzen ggf. erst in einem Verwaltungsstreitverfahren geklärt werden müssen oder – aufgrund der fehlenden Tatbestandswirkung der Registrierung – in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen deutlich werden, hat dieses vorgelagerte Prüfungsverfahren aber nichts geändert. **Für Anbieter, Nachfrager und auch Wettbewerber besteht daher nur eine eingeschränkte Rechtssicherheit beim Umgang mit Rechtsdienstleistungskonzepten, deren Zulässigkeit noch nicht verbindlich in einem Gerichtsverfahren geklärt worden ist.** Solange der Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt durch Nicht-Anwälte vor allem über eine Registrierung als Inkassodienstleister erfolgt und sich damit am Begriff der Inkassodienstleistung entscheidet, sollte aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Rechtsprechung nicht darauf verzichtet werden, dem Bundesamt für Justiz über einen **klarer konturierten Begriff der Inkassodienstleistung** – ggf. in Form eines Negativkatalogs, was jedenfalls nicht mehr Inkassodienstleistung ist – eine verlässliche Arbeitsgrundlage gegeben werden.

**3. Die Ausweitung des existierenden Bußgeldtatbestands für unerlaubte Rechtsdienstleistungen (§ 20 RDG-E) und die Konzentration der Zuständigkeit für Verfahren zur Ahndung unerlaubter Rechtsdienstleistungen beim Bundesamt für Justiz ist zu begrüßen. Der Rückgriff des Bußgeldtatbestands auf den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ sollte aber ebenso kritisch überprüft wie ein mögliches negatives Signalling des Zusammenspiels der neu gefassten Normen auf Normadressaten, die sich mit der altruistischen Erbringung von Rechtsdienstleistungen bürgerschaftlich engagieren möchten.**

3.1 Die Voraussetzungen für das Entstehen von Vertrauen der Marktteilnehmer in einen hinreichenden Schutz des Rechtsdienstleistungsgesetzes vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen sind vom Gesetzgeber durch adäquate Regulierung sicherzustellen. Es bedarf daher insbesondere effektiver **Mechanismen, die bei Systemversagen und dem daraus resultierenden enttäuschten Vertrauen korrigierend eingreifen** und eine hinreichende Steuerungsfunktion entfalten. Geeignet sind hierfür in Bereichen, in denen die Marktteilnahme mit Hilfe von präventiven Erlaubnisvorbehalten gesteuert wird, **negative Anreizsysteme**. Das Grundkonzept des 2008 reformierten Rechtsdienstleistungsrechts wollte sich insgesamt auf negative Anreize verlassen, die das Zivilrecht bei Verstößen gegen die Erlaubnispflichtigkeit von Rechtsdienstleistungen setzt (Nichtigkeit der unerlaubten Rechtsdienstleistungen zu Grunde liegenden Geschäftsbesorgungsverträge, Verlust von Vergütungsansprüchen, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche). Dieser Ansatz hat dazu geführt, dass in einem Lebensbereich, in dem zentrale Gemeinwohlbelange berührt sind, vergleichsweise schwache negative Verhaltensanreize zur Regelbefolgung gesetzt wurden. Zwar ist dieser konzeptionell zweifelhafte Ansatz auf Intervention des Bundesrats im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren partiell dahingehend korrigiert worden, dass in § 20 RDG enumerativ aufgeführte Verstöße gegen das RDG (weiterhin) als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet wurden. Konsequenz ist allerdings auf der Ebene der Sanktionierbarkeit von Verstößen gegen das RDG ein **regulatorischer Flickenteppich**. Er führt zu in der Gesetzesbegründung zutreffend analysierten **Wertungswidersprüchen**. Er ist aber losgelöst von diesen eher technischen Gründen auch konzeptionell ungeeignet, die Regulationsanliegen des Gesetzes zu fördern. Die Regulierung eines Expertensystems muss insbesondere auf der Ebene gesetzlicher Reaktionen auf Systemversagen transparent und hinreichend steuerungsintensiv sein. Mit diesem Erfordernis verträgt es sich nicht, wenn die unerlaubte Erbringung bestimmter Rechtsdienstleistungen mit einem Bußgeld bewehrt, eine rechtliche Reaktion auf die unerlaubte Erbringung anderer Rechtsdienstleistungen hingegen privatisiert ist, weil sie nur mit zivilrechtlichen Instrumenten möglich ist, die von einem wissensunterlegenen Betroffenen aktiviert werden müssen. Die **grundsätzliche Bußgeldbewehrung unerlaubter Rechtsdienstleistungen ist daher zu begrüßen**.

3.2 Etwas **unglücklich erscheint, dass mit der Neufassung des Bußgeldtatbestands der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ Wiedereinzug** in das zentrale Gesetz des deutschen Rechtsdienstleistungsrechts hält. Dieser im 2008 aufgehobenen RBerG bedeutsame (vgl. Art. 1 § 8 RBerG) und bei der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts als nicht mehr zeitgemäß, ja sogar als historisch belastet erachtete Begriff (BT-Drucks. 16/3655, S. 26) soll künftig die Bußgeldbewehrung einer unerlaubten Rechtsdienstleistung definieren (während er früher bereits konstitutiv für die Qualifikation einer Tätigkeit als erlaubnispflichtig war). Die Gesetzesbegründung schweigt sich zu den Hintergründen aus, wenngleich zu vermuten ist, dass aufgrund der Bestrebens, die nach dem RBerG bestehenden, umfassenderen Sanktionsmöglichkeiten als Reaktion auf unerlaubte Rechtsdienstleistungen wieder aufleben zu lassen, ein schlichter Rückgriff auf Bekanntes (und im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts im StBerG

begrifflich nicht Getilgtes) erfolgt ist. Der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ in seiner historischen Reichweite erfasst sowohl eine entgeltliche als auch eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung, arbeitet aber mit einer subjektiven Komponente, der „Wiederholungsabsicht“. Erforderlich ist eine Ermittlung innerer Absichten einer Person, was in der Rechtspraxis Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten provoziert. Erwogen werden sollte, auf rein objektive Kriterien abzustellen und jede unerlaubte entgeltliche Rechtsdienstleistung sowie die wiederholte Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen mit einer Bußgeldandrohung zu versehen.

3.3 Bedeutsames Anliegen der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts des Jahres 2008 war die **Förderung bürgerlichen Engagements im Bereich der Rechtsdienstleistungen**, das durch die Zulassung der zuvor nur sehr eingeschränkt möglichen altruistische Rechtsberatung ermöglicht werden sollte. Die aktuell vorgeschlagenen Änderungen sollten kritisch darauf untersucht werden, ob sie Potenzial haben, diesem Desiderat abträglich zu sein. Eine Folge der Ermöglichung altruistischer Rechtsdienstleistungen war u.a. das Entstehen von mittlerweile fast 100 **Legal Clinics an oder im Umfeld deutscher Hochschulen**, in denen typischerweise besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen niedrigschwelliger und kostenloser Zugang zum Recht ermöglicht wird. Die Existenz solcher Angebote setzt nicht nur das Engagement studentischer Rechtsberater, sondern auch von Volljuristen als Mentoren voraus, die die in § 6 II RDG statuierten fachlichen Voraussetzungen für diese Rechtsdienstleistungsangebote sicherstellen. Wichtig erscheint es, dass die Neufassung zentraler Normen des RDG nicht zu einem unerwünschten Signalling führt, das die **Bereitschaft schwinden lässt, sich entsprechend zu engagieren**. Nicht aus dem Gesetz unmittelbar, sondern erst durch eine zutreffende Analyse einer komplizierten Verweiskette (§ 20 I Nr. 1. iVm § 3 I 1 iVm § 6 I, II RDG-E) und die Heranziehung der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 20/3449, S. 49f.) ergibt sich für Betroffene, dass trotz der nun grundsätzlichen Bußgeldbewehrung von nicht RDG-konformen Rechtsdienstleistungen z.B. rein organisatorische Mängel beim Betrieb einer Law Clinic ausnahmsweise kein Bußgeld nach sich ziehen sollen. Dies ist gesetzgebungstechnisch durchaus „lege artis“ und handwerklich keineswegs zu kritisieren. Mit Blick auf den gesetzgeberischen Wunsch der Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Rechtsberatung ist aber eine für den Normadressaten klarere und einfacher zugängliche Gesetzesaussage sachgerechter.

3.4 Die Konzentration der Zuständigkeit für die Verfolgung von unerlaubten Rechtsdienstleistungen beim Bundesamt für Justiz unter gleichzeitiger **Aufgabe bisheriger Zuständigkeiten der Finanzämter für die unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen (§ 160 StBerG) ist folgerichtig**. Sie stellt eine einheitliche Aufsichts- und Verfolgungspraxis sicher, deren zentrales Anliegen der vorliegende Gesetzentwurf ist. Sie ist auch in der Sache angezeigt: Die Hilfeleistung in Steuersachen erfolgt in Fällen, in denen sie nicht von Steuerberatern erbracht wird, häufig eher beiläufig bzw. als Vorschalt- oder Folgefrage im Rahmen einer Rechtsdienstleistung, in der Fragen aus anderen Rechtsgebieten im Vordergrund stehen. Soweit die unerlaubte Rechtsdienstleistung als solche bußgeldbewehrt ist, kann eine Beurteilung und ggf. Verfolgung nicht in unterschiedlicher Zuständigkeit liegen. Gerade in Fragen der Aufsicht, die auf Erkenntnisse aus dem Markt und Information durch Betroffene heraus angewiesen ist, sollten Kontaktaufnahmen niedrigschwellig möglich sein und nicht von der juristische Bewertungen erfordernden Klärung von Zuständigkeitsfragen abhängen. Soweit im Übrigen ein Anliegen des Gesetzentwurfs eine Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und damit insbesondere auch ihre Professionalisierung ist, wird diesem Anliegen besser dadurch Rechnung getragen, dass eine zentrale Behörde jährlich eine größere Zahl Verfahren betreut als dass eine Vielzahl – möglicherweise etwas sachnäherer – Behörden nur sehr gelegentlich mit entsprechenden Vorgängen befasst werden und diese gleichsam bei Bedarf „miterledigen“.



**4. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 45 BRAO beseitigt Wertungswidersprüche im Gesamtsystem berufsrechtlicher Tätigkeitsverbote aufgrund von Interessenkonflikten (§§ 43a IV-VI, 45 BRAO) und ist zu begrüßen. Der Ausschluss der sozietätsweiten Erstreckung von Tätigkeitsverboten, die auf ausbildungsbegleitenden Tätigkeiten beruhen, ist sachgerecht. Allerdings wäre eine offener Formulierungen vorzugswürdig, um der Vielschichtigkeit ausbildungsbegleitender Nebentätigkeiten besser gerecht werden zu können. Zudem sollte bei Gelegenheit der Änderung des § 45 BRAO eine Unklarheit in der korrespondierenden Norm des § 43a IV BRAO beseitigt werden, um das Gesamtsystem der Tätigkeitsverbote insgesamt schlüssig zu machen.**

4.1 Das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften“ hat 2021 die schwierige Problematik der verfassungskonformen Ausgestaltung berufsrechtlicher Reaktionen auf das Auftreten anwaltlicher Interessenkonflikte in überzeugender Form gelöst. Die nun vorgeschlagenen Änderungen des § 45 BRAO runden die seit dem 1.8.2022 geltenden Regelungen zu diesem Problembereich gewissermaßen ab. Tätigkeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei, die im Rahmen der Berufsausbildung erfolgen, sollten generell nicht zu einer Erschwerung des beruflichen Fortkommens führen. Durch eine Vorbefassung eines Rechtsanwalts in spe mit einer Rechtsangelegenheit während der Ausbildung darf seine „Employability“ nicht in der Weise leiden, dass aufgrund seiner persönlichen Vorbefassung nicht nur er selbst, sondern sämtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eines potenziellen Arbeitgebers durch ein Tätigkeitsverbot disqualifiziert würden. Soweit diese Erwägung bereits im Zuge der BRAO-Novelle Anlass dafür war, Referendare in der Frage der sozietätsweiten Erstreckung von Tätigkeitsverboten zu privilegieren, ist es folgerichtig, diese Privilegierung auch auf wissenschaftliche Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien zu erstrecken: **Ob eine Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei als Stationsreferendar oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt, ist häufig von Zufälligkeiten geprägt**, da ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten häufig auch außerhalb einer Pflicht- oder Wahlstation in einer Anwaltskanzlei ausgeübt werden und die Befassung mit ein und derselben Rechtsangelegenheit zeitweilig als Referendar und zeitweilig als wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgen kann. Hier für Zwecke der Anordnung eines Tätigkeitsverbots bzw. seiner sozietätsweiten Erstreckung eine artifizielle Aufspaltung der Befassung nach der Beschäftigungsform, auf deren Grundlage die Befassung erfolgt, vorzunehmen, wäre teleologisch wenig sachgerecht. Sinnvoll ist die vorgeschlagene Vorverlagerung der Privilegierung auf eine wissenschaftliche Mitarbeit während des rechtswissenschaftlichen Studiums. Die Mitarbeit von Nachwuchsjuristen in Anwaltskanzleien, die zu einer Befassung mit konkreten Rechtsangelegenheiten führen kann, ist nicht auf die Wartezeit bis zum Beginn des Referendariats und die Dauer des Referendariats beschränkt. Eine an rein formalen Kriterien orientierte Begrenzung der Privilegierung nach dem Ausbildungsfortschritt ist aufgrund von Möglichkeiten der Abschtung in der Ersten Juristischen Prüfung und/oder des Erwerbs eines integrierten Bachelors usw. nicht praktikabel. Die Gesetzesänderung ist daher zu begrüßen.

4.2 **Sachgerecht ist die zeitliche Begrenzung der vorgeschlagenen Privilegierung auf die Zeit bis zum Bestehen der Zweiten Staatsprüfung.** Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Zulassung zur Anwaltschaft und die Ratio der Privilegierung, die nachteilsfreie Ermöglichung des Erwerbs von dem Erreichen des Ausbildungsziels förderlichen Praxiserfahrungen im Rahmen einer entgeltlichen Nebentätigkeit, ist nicht mehr angesprochen. Zwar wird es Fälle geben, in denen ein Verzicht auf eine mögliche Zulassung nachvollziehbar ist, etwa weil eine wissenschaftliche Mitarbeit den Erwerb von Zusatzqualifikationen ermöglichen bzw. finanzieren soll. Letztlich böte aber eine auch in solchen

Fällen gewährte Privilegierung die Grundlage für Konstrukte zur Umgehung von Tätigkeitsverboten und ein Tätigwerden von Berufsausübungsgesellschaften, die bei einer bestehenden Anwaltszulassung eines von ihnen beschäftigten Volljuristen disqualifiziert wären.

4.3 Zu erwägen ist, ob die Formulierung **des § 45 II 2 BRAO allgemeiner gefasst werden sollte, um verschiedenste „atypische“ ausbildungsbegleitende Tätigkeiten zu erfassen**. So ist etwa in einigen Bundesländern eine ausbildungsbegleitende Tätigkeit als Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Form eines „Justizassistenten“ oder „Richterassistenten“ bereits möglich bzw. geplant. Aus dieser Tätigkeit folgt aus § 45 I Nr. 1 lit. a) RDG ein persönliches Tätigkeitsverbot in derselben Angelegenheit als Rechtsanwalt, das nach § 45 II 1 RDG-E auf die gesamte Berufsausübungsgesellschaft erstreckt wird. Eine Privilegierung nach § 45 II 2 RDG-E würde, obwohl es sich um eine der Sache nach zu den von § 45 II 2 RDG-E erfassten Tätigkeiten identische ausbildungsbegleitende Tätigkeit in einem anderen volljuristischen Berufsfeld handelt, nicht greifen, obwohl es letztlich von Zufälligkeiten abhinge, ob der Nachwuchsanwalt in spe bei Gericht mit einer Angelegenheit als Stationsreferendar und mit der parallel ausgeübten Tätigkeit als Justizassistent befasst wird. Nichts Anderes gilt etwa für Fälle der wissenschaftlichen Mitarbeit in einem Notariat. Eine allgemeiner gehaltene Regelung, die die Anwendbarkeit von § 45 II 1 BRAO-E ausschließt, „soweit dem Tätigkeitsverbot eine Tätigkeit als Referendar oder eine ausbildungsbegleitende berufliche Tätigkeit zu Grunde liegt“ wäre geeigneter, um die Vielschichtigkeit typischer aktueller und künftiger ausbildungsbegleitender Tätigkeiten abzudecken.

4.4 Bei Gelegenheit der Änderung des § 45 BRAO sollte eine **Unklarheit in der korrespondierenden Regelung des § 43a IV-VI BRAO beseitigt werden**: Im Zuge der Berufsrechtsreform 2021 ist die Problematik von Tätigkeitsverboten in Folge von „Sozietätswechseln“ erstmals auf der Ebene der BRAO geregelt worden. § 43a IV 2 BRAO sieht nunmehr vor, dass ein Rechtsanwalt ein ihn aufgrund einer persönlichen Befassung mit einem Mandat treffendes Tätigkeitsverbot bei einem Wechsel in eine andere Berufsausübungsgesellschaft mitnimmt und dieses Tätigkeitsverbot dort auf die Mitglieder der neuen Berufsausübungsgesellschaft erstreckt wird. War der **Sozietätswechsler** hingegen in seiner bisherigen Kanzlei nicht persönlich vorbefasst, sondern nur aufgrund der Erstreckung eines Tätigkeitsverbots eines anderen, mandatsbearbeitenden Rechtsanwalts disqualifiziert, „infiziert“ er mit diesem nicht in seiner Person begründeten Tätigkeitsverbot die aufnehmende Kanzlei nicht. Gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist allerdings, ob das ihn in seiner bisherigen Kanzlei lediglich qua Erstreckung - und nicht aufgrund persönlicher Befassung – treffende Tätigkeitsverbot nach einem Kanzleiwechsel fortgilt, er also in der neuen Kanzlei gehindert ist, sich erstmals mit der fraglichen Rechtsangelegenheit (und insofern im widerstreitenden Interesse zu seiner früheren Kanzlei) zu befassen. § 43a IV 2 BRAO erstreckt ein einen Rechtsanwalt persönlich treffendes Tätigkeitsverbot nach seinem Wortlaut nur auf solche Berufskollegen, „die ihren Beruf gemeinschaftlich mit [ihm] ausüben“, nicht aber auch auf solche, die den Beruf in der Vergangenheit einmal gemeinschaftlich mit ihm ausgeübt haben. Nach der vor der Neufassung des § 43a IV maßgeblichen Rechtslage bestand in solchen Fällen ein Tätigkeitsverbot fort. Da sich aus den Materialien des „Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften“ nicht ergibt, dass in diesem speziellen Punkt eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage bezweckt war und im Gesamtsystem der §§ 43a IV-VI, 45 BRAO eine Fortgeltung des Tätigkeitsverbots konzeptionell naheliegender wäre als sein Fortfall, sollte für diesen Fall eine **gesetzliche Klarstellung erfolgen** („Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit Rechtsanwalt ausüben oder ausgeübt haben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf“).

**5. Zu begrüßen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der in der Berufshaftpflichtversicherung zu gewährleistenden Jahreshöchstleistung durch Ausklammerung der Gesellschafter, die über keine das Haftungsrisiko der Gesellschaft beeinflussenden Rechtsdienstleistungsbefugnisse verfügen. Allerdings ist eine Angleichung der im StBerG vorgesehenen Regelung des § 55f V StBerG an die korrespondierenden Regelungen in BRAO und PAO (§ 59o IV BRAO, § 52n IV PAO) erforderlich.**

5.1 In der Berufshaftpflichtversicherung der regulierten Beratungsberufe ist der berufsrechtlich zwingend vorzuhaltende **Mindestversicherungsschutz durch zwei Determinanten gekennzeichnet**: Einerseits durch die für jeden einzelnen Versicherungsfall vorzuhaltende **Mindestversicherungssumme**, andererseits durch die für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens zu gewährleistende **Jahreshöchstleistung (sog. Maximierung)**. Die Anforderungen, die der Gesetzgeber für diese beiden Teilaspekte der Versicherungsschutzes definiert, berühren aufgrund der mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nicht nur die Berufsausübungsfreiheit der Normadressaten, sondern auch die **Ökonomie einer Berufsausübungsgesellschaft**, so dass sie mit Augenmaß zu wählen sind.

5.2 In der Frage der Jahreshöchstleistung (zur Mindestversicherungssumme sogleich unter 6.) sieht der Regierungsentwurf, abweichend vom Referentenentwurf, für Rechtsanwälte und Patentanwälte in § 59o IV BRAO-E bzw. § 52n IV PAO-E die **Berechnung der zwingend vorzuhaltenden Jahreshöchstleistung nur noch unter Berücksichtigung der im Inland zugelassenen oder niedergelassenen anwaltlichen Gesellschafter** vor. Die sicherzustellende Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung muss bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen kongruent zu den hypothetischen Haftungsrisiken sein, die die Gesellschaft bei einer typisierenden Betrachtung auslöst. Die Jahreshöchstleistung spiegelt insofern das Geschäftsvolumen, das eine Berufsausübungsgesellschaft in der Lage ist, durch Rechtsdienstleistungen zu generieren, da die **Berufshaftpflichtversicherung auch nur Haftungsrisiken aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten abdeckt**. Das generierbare Geschäftsvolumen und damit die maximal zu besorgenden jährlichen Haftungsrisiken werden ausschließlich bestimmt durch die Personen, die entsprechende rechtsdienstleistende Tätigkeiten entfalten können. Dies sind in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften nur die Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte und in internationalen Berufsausübungsgesellschaften nur die über eine Rechtsdienstleistungsbefugnis für das Inland verfügenden Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte, also Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte mit deutscher Berufszulassung oder ausländische Rechtsanwälte bzw. Patentanwälte mit einer aus ihrer inländischen Niederlassung folgenden Rechtsdienstleistungsbefugnis. Alle anderen in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Gesellschafter bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung künftig unberücksichtigt zu lassen, ist sachgerecht, weil sie keine zusätzlichen inländischen Haftungsrisiken generieren, die über die Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung abzubilden wären. Die **vorgeschlagene Neuregelung ist daher zu begrüßen**.

5.3 In Abweichung von den zur Berechnung der zu gewährleistenden Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung vorgeschlagenen Regelungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte in § 59o IV BRAO bzw. § 52n IV PAO n.F. erfordert § 55f V StBerG-E bei der Berechnung der **Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern** nicht nur die Berücksichtigung der Zahl der Gesellschafter, die Steuerberater (bzw. Steuerbevollmächtigter) sind, vor, sondern auch der Zahl der Gesellschafter, die Wirtschaftsprüfer (bzw. vereidigte Buchprüfer) sind. Dies ist umso überraschender, als in der Gesetzesbegründung auf eine nähere Erläuterung des § 55f V StBerG-

E verzichtet wird und pauschal auf die Begründung des § 59o IV BRAO-E verwiesen wird. Dort (BT-Drucks. 20/3449, S. 53) heißt es freilich explizit:

„Zu versichern ist allein das Rechtsberatungsrisiko. Zusätzliche weitere Versicherungspflichten können sich daneben aus anderen Gesetzen wie dem StBerG oder der WPO ergeben. Rechtsberatung kann jedoch auch in einer Berufsausübungsgesellschaft nur durch Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugte Personen erbracht werden. Daher ist bei der Maximierung nur auf die in diesem Sinne befugten anwaltlichen Gesellschafter abzustellen.“

Überträgt man diese Begründung auf Steuerberater, ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG ebenso allein das Steuerberatungsrisiko zu versichern. Damit wäre ebenso wie nach der BRAO oder PAO für Rechtsanwälte und Patentanwälte allein auf die Zahl der Gesellschafter, die Steuerberater sind, abzustellen. **Soweit auch Wirtschaftsprüfer in der Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, sind ihre Risiken über die Versicherungspflichten nach der WPO abzudecken** – auch die BRAO verlangt nicht für den Fall, dass in einer Berufsausübungsgesellschaft auch Steuerberater Gesellschafter sind, dass diese für die Berechnung der Jahreshöchstleistung zu berücksichtigen sind (wie auch in der Steuerberatungsgesellschaft nach § 55f V StBerG-E anwaltliche Gesellschafter, die ohne weiteres im Steuerrecht beraten könnten, unberücksichtigt bleiben). In einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft sind die durch die verschiedenen beteiligten Berufe realisierten **Haftungsrisiken jeweils über das Berufsrecht des betroffenen Berufs zu versichern, nicht aber (kostentreibend) durch eine wechselseitige Berücksichtigung aller Berufe in der Berufshaftpflichtversicherung jedes einzelnen Berufs**. Warum § 55f V StBerG-E von diesem Grundsatz abweicht, ist nicht begründet; eine tragfähige Begründung ist auch nicht ersichtlich. In § 55f V 1, 2 StBerG-E sollten daher jeweils die Worte „Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer“ gestrichen werden, um einen Gleichlauf der Berufsrechte sicherzustellen und eine Benachteiligung der steuerberatenden Berufe zu vermeiden.

**6. Die für die Berufshaftpflichtversicherung in BRAO und PAO vorgesehene Beibehaltung der Orientierung der Mindestversicherungssumme an der Zahl aller in der Gesellschaft tätigen Berufsträger ist hinsichtlich anwaltlicher Berufsträger sachgerecht, nicht aber hinsichtlich weiterer Berufsträger. Bleibt es beim Status Quo, erschwert dies die Etablierung marktgerechter interprofessioneller Dienstleistungskonzepte.**

6.1 Die durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften 2021 eingeführte **Staffelung der in der Berufshaftpflichtversicherung zwingend vorzuhaltenden Mindestversicherungssummen** hat zu kritischen Reaktionen verschiedener Stakeholder geführt. Die Entscheidung des Gesetzentwurfs, im Zuge der beabsichtigten Änderungen der maßgeblichen Normen (§ 59o II BRAO, § 52n II PAO) für die Beurteilung der Möglichkeit einer Ermäßigung der Mindestversicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung von 2,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR für „kleine“ Berufsausübungsgesellschaft mit nicht mehr als zehn Berufsträgern keine Veränderung vorzusehen, ist insofern nur eingeschränkt zu befürworten:

6.2. Sinnvoll ist die Beibehaltung des Status Quo, auf alle Berufsträger und nicht lediglich auf die in Deutschland tätigen Berufsträger abzustellen, soweit es um anwaltliche Berufsträger geht. Grenzüberschreitend in Deutschland tätige Berufsausübungsgesellschaften, die in Deutschland mit weniger als zehn anwaltlichen Berufsträgern tätig sind, entsprechen im Durchschnitt ihres Mandatsportfolios und damit ihrer Haftungsrisiken häufig nicht dem Typus Berufsausübungsgesellschaft, den der Gesetzgeber über die Regelung des § 59o II BRAO privilegieren wollte. Insbesondere für US-amerikanische Kanzleien ist es nicht ungewöhnlich, in Deutschland nur eine an der Zahl der anwaltlichen Berufsträger **gemessen kleine Präsenz zu unterhalten, an diesem Standort aber Mandatsgeschäft zu betreiben, das dem einer internationalen Großkanzlei** und nicht dem einer örtlichen „Boutique“-Wirtschaftskanzlei mit einer vergleichbaren Zahl an Berufsträgern *entspricht*. Die korrespondierenden Haftungsrisiken, für deren sachgerechte Versicherung der Gesetzgeber Sorge tragen muss, entsprechen dann in der Regel denen einer Großkanzlei und nicht denen einer kleineren nationalen Kanzlei. Die Mindestversicherungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich an der Zahl der in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwälte zu orientieren, wäre nicht sachgerecht, auch wenn zu konzedieren ist, dass dies zu Härtefällen für kleinere „deutsche“ Kanzleien führen kann, wenn die Berücksichtigung einer geringen Präsenz im Ausland bei diesen dazu bewirkt, dass die Grenze von zehn Berufsträgern durchbrochen wird.

6.3 **Kritisch zu bewerten ist hingegen**, dass für die Ermittlung der für eine ermäßigte Mindestversicherungssumme maßgeblichen Größe der Berufsausübungsgesellschaft von maximal zehn Berufsträgern nicht nur Rechtsanwälte, sondern **weiterhin auch alle in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen nicht-anwaltlichen Berufsträger berücksichtigt werden sollen**. Dies führt dazu, dass z.B. bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten und Ärzten oder von Steuerberatern und Ingenieuren für die Höhe des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung, die allein für rechtliche Kunstfehler eintritt, auch die Berufsträger zu berücksichtigen sind, die überhaupt nicht befugt sind, Rechtsdienstleistungen zu bringen und deren Anwesenheit in der Gesellschaft das Risiko der Haftung für rechtliche Kunstfehler nicht erhöht. Soweit die Notwendigkeit zum Vorhalten eines sachlich nicht gerechtfertigten Versicherungsschutzes zwangsläufig die Versicherungskosten einer kleineren Berufsausübungsgesellschaft in die Höhe treibt, macht dies die **Entwicklung interprofessionelle Dienstleistungskonzepte, die durch die Berufsrechtsreform des Jahres 2021 eigentlich gefördert werden sollten, zum Nachteil der Nachfrager interprofessioneller Dienstleistungen unattraktiver**.